

## Vollzugskonzept Geschäftsauslagen Stadt Bern

„Weniger wäre mehr!“ Geschäftsauslagen sollen weiterhin möglich sein, jedoch sollen diese in ihrer Grösse, Ausführung, Lage und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Wichtig ist, dass genügend Raum für den Fussverkehr insbesondere auch für geh- und sehbehinderte Mitmenschen und Personen im Rollstuhl, aber auch für Personen mit Kinderwagen gewährleistet ist. Die nachfolgenden Massnahmen werden zudem das einzigartige städtische Ambiente mit den Lauen nachhaltig aufwerten, was sich auch positiv auf das Shopping-Erlebnis auswirken dürfte.

Unter den Begriff **Geschäftsauslagen** fallen Warenauslagen, Reklamestände, Angebotstafeln, Pflanzen, Mobiliar, Dekorationen, Werbesujets und dergleichen.

### Allgemeine Grundsätze

- Das Aufstellen von Geschäftsauslagen auf öffentlichem Grund oder auf Privatgrund, welcher der Öffentlichkeit gewidmet ist, ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.
- Vor der Anschaffung/Platzierung einer bewilligungspflichtigen Geschäftsauslage, ist jeweils mit der Orts- und Gewerbebehörde Kontakt aufzunehmen.
- Geschäftsauslagen dürfen Primärnutzungen (z.B. Fussgängerverkehr) nicht zu stark beeinträchtigen. Sie dürfen zu keiner Zeit die Durchfahrt für Rettungs- und Reinigungsfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel und Anlieferung beeinträchtigen.
- Das Aufstellen von Geschäftsauslagen auf Privatgrund, welcher der Öffentlichkeit gewidmet ist, bedarf zusätzlich der schriftlichen Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers der Liegenschaft.
- Grundsätzlich keiner Bewilligung bedürfen Geschäftsauslagen, die in den Rücksprüngen (sofern es sich nicht um öffentlichen Grund handelt) aufgestellt werden. Diese dürfen jedoch nicht über die Fluchtlinie der jeweiligen Liegenschaft hinausragen. Vorbehalten bleiben die Brandschutzvorschriften.
- Einzeltafeln von Restaurants, Metzgereien, Bäckereien und dergleichen, die an der Hauswand beim Eingang angelehnt und fixiert sind, bedürfen keiner Bewilligung. Diese müssen jedoch mittels einer einfachen Halterung befestigt werden (keine Bohrungen in den öffentlichen Boden).
- Sämtliche Geschäfte, welche sich mit Schaufenstern oder Schaukasten im Erdgeschoss präsentieren können, haben keinen Anspruch auf eine bewilligungspflichtige Geschäftsauslage.
- Geschäftsauslagen können vor der Liegenschaft mit der gemieteten Lokalität bewilligt werden. Bewilligungen für andere Standorte werden in der Regel nicht erteilt.
- Gewerbe ohne regelmässige Laufkundschaft wie Ärzte, Anwälte, Psychologen, Architekten etc. erhalten keine Bewilligung für Geschäftsauslagen.

- Pro Geschäft ist höchstens eine bewilligte Geschäftsauslage zulässig. Diese darf maximal 1.2 m<sup>2</sup> Platz beanspruchen und nicht höher sein als 1.8 m.
- Die Norm SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ ist soweit möglich zu berücksichtigen. So müssen Geschäftsauslagen insbesondere bis max. 30 cm ab Boden ertastbar sein.
- Für Veranstaltungen (z.B. Vernissage, Geschäftseröffnung, Tag der offenen Türe etc.) können maximal 2 mal pro Jahr, jeweils für eine maximale Zeitdauer von 4 Wochen Ausnahmen bewilligt werden.
- Geschäftsauslagen dürfen nur während den gesetzlich bestimmten oder von den Behörden festgelegten Öffnungszeiten aufgestellt sein.
- Das Aufstellen von Geschäftsauslagen in Gassen, Strassen mit Verkehrsaufkommen durch öffentliche Verkehrsmittel und motorisiertem Individualverkehr sowie auf Parkfeldern und Güterumschlagsfeldern ist nicht gestattet (Ausnahme bei Kellergeschäften → vgl. unter "Altstadt – Laubengebiet").
- Das Aufstellen von Reklameständern in Parks, Grünanlagen oder auf Grünstreifen ist nicht gestattet.
- Werbefreie, unauffällige und ins Stadtbild passende Abfallbehälter und Aschenbecher werden unmittelbar entlang der inneren Gebäudefassade bzw. inneren Laubelinie kostenlos von der Orts- und Gewerbebehörde bewilligt, sofern es die Platzverhältnisse zulassen.
- Es werden keine Geschäftsauslagen im unmittelbaren Bereich von Haltestellen und bei den Zugängen zu Haltestellen bewilligt.

#### **Altstadt – Laubengebiet**

- Die Laubengänge sind in jedem Fall für den Passantinnen- und Passantenstrom frei zu halten.
- Geschäftsauslagen sind lediglich unter dem äusseren Laubenbogen gestattet. Jeder Laubenausgang muss mindestens 1.5 m zum Ausgang bzw. zur Strasse hin offengehalten werden.
- Für äussere Laubenbogen, welche aufgrund baulicher Massnahmen nicht passierbar sind (z.B. Geländer), gilt das Einhalten der 1.5 m Durchgangsbreite nicht, sofern die übrigen Voraussetzungen eingehalten werden.
- Kellergeschäfte dürfen unmittelbar neben dem Ausgang eine Geschäftsauslage von maximal 50 cm x 50 cm und 1.8 m Höhe aufstellen, sofern es die Platzverhältnisse zulassen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

#### **Altstadt – ohne Laubengebiete + übriges Stadtgebiet Trottoire**

- Auf dem Trottoir muss in jedem Fall mindestens 1.5 m Durchgangsbreite für den Fussgängerverkehr zur Verfügung stehen.
- Geschäftsauslagen müssen unmittelbar beim Geschäftseingang und entlang der Fassade bündig aufgestellt werden.

Für Auskünfte, Gesuchseingaben und Bewilligungen steht Ihnen das Polizeiinspektorat der Stadt Bern, Orts- und Gewerbebehörde, Sektion Veranstaltungsmanagement, Kundgebungen und Markt unter der Nummer 031 321 52 40 oder unter der Mailadresse [markt@bern.ch](mailto:markt@bern.ch) zur Verfügung.